

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortschung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XV.

Bern, 2. Aug. 1799. (15. Thermid. VII.)

Vollz. Direktorium.

Schreiben des Regierungs-Commissars in Stans an das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen Republik.

Stans d. 30. Juli 1799. Morgens 6 Uhr.

Bürger-Direktoren!

Der Kampf, von welchem ich Ihnen gestern meldete, entschied sich durchaus zum Vortheil der republikanischen Waffen. Er dauerde periodisch von Morgens um 2 Uhr bis Abends um 6 Uhr. Der Feind, wie gewöhnlich, wollte durch seine Masse den Sieg erobern. Er bedekte mit 5-6000 Mann die Berghöhen vom Tsithal, und ward vollkommen zurückgeschlagen. Abends — es war ein anhaltendes Regenwetter — segten die Franken das Gebirg im Sturmmarsch. Unsere Bataillons vom Leman waren dahin geeilt; aber sie kamen zu spät; ihre Waffenbrüder hatten das Tagwerk schon beschlossen. Auf der Flucht des Feindes gegen Seedorf verlor dieser noch beträchtlich. Verfolgt mit Kolben und Bajonett, ward er, sobald er das Seeufer erreicht hatte, vom kleinen Gewehrfeuer und dem schweren Geschütz der Kanonierbarken empfangen. Fast das ganze, sonst zu Altdorf gelegene, hungarische Regiment wurde vernichtet. Die Franken machten ohngefähr 3 bis 400 Gefangene, darunter etwa ein halbes Dutzend Offiziers seyn mag, weil die meisten derselben umkamen. Nach Aussage der Gefangenen muß der Verlust der Östreichter sehr groß seyn. Es scheint, als wolle General Loison selbst noch Altdorf besuchen.

Es lebe die Republik!

(Sig.) Heinrich Zschotke.

Dem Original gleichlautend,

Bern den 31. Juli 1799.

Der Generalsecretar des Vollz. Direktoriums,
Mousson.

Geschluß vom 29. Juli.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, nach angehörtrem

Bericht seines Justizministers über die Frage, auf wen die Unkosten eines Rechtshandels, der von Amts wegen an die Distrikts- und Cantonstribunale gelangt, in solchem Falle gelegt werden müssen, wenn die angeklagten Bürger hernach durch den Richterspruch schuldlos erklärt werden,

beschließt:

1. Die durch solchen Rechtstreit verursachten Unkosten sollen einstweilen aus der Sporelnicassa des Tribunals bezahlt werden, vor welches der Rechtsstreit gebracht worden ist.

2. Der Justizminister ist zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Gesetze soll eingerückt werden.

Also beschlossen in Bern den 29. Juli 1799.

Der Präsident des Vollz. Direkt.
(Sig.) Laharpe.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
(Sig.) Mousson.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 28. Jul.

(Fortschung.)

(Beschluß von Cartiers Antrag.)

Da Euch niemal vom Direktorium angezeigt worden, daß es helvetische Bürger als Geiseln habe wegführen lassen, und Euch auch jene politischen Beweggründe unbekannt waren, die selbes zu jenen Maßregeln mögen bewogen haben, so glaubt Ihr über die Einfrage des Vollziehungs-Direktoriums nicht eintreten zu können; seither sind die Geiseln aus den mehresten Gemeinden freigelassen, nur diejenigen von Solothurn, die die ersten abgeführt worden, bleiben zu Salins angehalten, und können nicht zu ihren Familien zurückkehren. Einige von ihnen besitzen noch Mittel, die Kosten ihres Unterhalts zu bestreiten; andere hingegen werden in kurzer Zeit mit ihrer Familie in das äußerste Elend versetzt seyn. Mein Charakter, Menschenliebe und

Bürgerpflicht gebieten mir, für diese meine Mitbürger Gerechtigkeit und die Rechte der Gleichheit zu fordern. Ich wende mich daher an Euch, die Ihr die Hüter der Constitution und der Gesetze seyd, unter deren Schutz jeder helvetische Bürger gesichert seyn soll, und verlange, daß Ihr eine Einladung an das Vollziehungsdirektorium ergehen lasset, worin Ihr es auffordert, die Geiseln aus der Gemeinde Solothurn zurückzurufen, und selbe, wenn sie unschuldig sind, in gänzliche Freiheit zu setzen; oder wenn begründeter Verdacht eines Verbrechens über sie vorhanden ist, sie dem kompetitiven Richter zu überliefern.

Carrard: Wir haben ein Gutachten an der Tagesordnung, welches wir nicht länger verschieben sollen: überdem betrifft dieser Antrag einen Gegenstand, über den die Versammlung selbst bei einer Einfrage des Direktoriums zur Tagesordnung gieng; also lege man denselben vor allem aus für 6 Tage auf den Canzleitisch.

Huber: Das Direktorium hat wirklich schon erkannt, diese Geiseln sollen freigelassen werden; allein die fränkischen Behörden wollten diese Bürger noch nicht freigeben, und also leiden sie nun doppelt ungerecht, und vielleicht also würde eine Einladung an das Direktorium, welche über diese Arrestation Auskunft begehren würde, selbst gegen die fränkischen Behörden von guter Wirkung seyn; in dieser Rücksicht stimme ich für Dringlichkeitserklärung, und trage auf eine solche Einladung an.

Cartier vereinigt sich mit Hubers Antrag, und hofft, da kein Bürger ungerechter Weise, ohne verhört zu werden, im Verhaft schmachten soll, so werde die Versammlung seinen Antrag nicht verschieben, sondern Dringlichkeit erklären.

Würsch: Nicht nur aus dem Canton Solothurn, sondern auch aus andern Cantonen, namentlich auch aus dem Canton Waldstätten sind schon seit dem Hornung solche Geiseln ausgehoben und gefangen gehalten worden; also dehne man die Maßregel über alle Geiseln ohne Unterschied aus; und auch ich stimme für Dringlichkeitserklärung.

Nellstab: Dieses ist ein fremdes Geschäft, welches die Tagesordnung unterbricht, und welches durchaus nicht ohne vorherige Niederlegung auf den Canzleitisch behandelt werden soll.

Erlacher: Die Ausgehobenen von andern Cantonen können darum nicht losgelassen werden, weil man sie nicht zu Hause ihren gewöhnlichen Richtern übergeben kann; auch sind jene Geiseln von anderer Art, als die von Solothurn.

Würsch beharret, weil die Distrikte St. Ganz und Zug noch mit der Republik vereinigt sind, und also eine Beurtheilung dieser ausgehobenen Bürger möglich ist, welches auch um so leichter seyn wird,

da er überzeugt ist, daß diese Bürger für unschuldig erklärt werden müssen.

Die Dringlichkeit wird verworfen.

Auf Secretans Antrag erhält B. Monod, Präsident der Verwaltungskammer des Lemans, die Ehre der Sitzung.

Folgendes Gutachten wird zum zweiten mal in allen drei helvetischen Sprachen verlesen.

An den Senat.

In Erwagung, daß, weil ein Theil der Mitglieder des Senats im nächsten Herbst-Equinoctium erneuert werden soll, es der Augenblick ist, den 36. Art. unserer Constitution in Vollziehung zu setzen, welcher will, daß nach dem ersten Jahre das Gesetz für die folgenden Jahre die Anzahl der Deputirten bestimme, welche jeder Kanton nach approximativem Verhältniß seiner Bevölkerung ernennen soll;

In Erwagung, daß die Aufstellung eines so natürlichen Verhältnisses nicht vernachlässigt oder verspätet werden kann, ohne nicht nur die Constitution zu verlezen, sondern auch ohne die allersonderbarste Ungleichheit zwischen den verschiedenen Theilen Helvetiens verewigen zu wollen, die Einheit und Untheilbarkeit der Republik anzugreifen, den Geist des Föderalismus zu begünstigen, einen Theil des helvetischen Volkes des Rechts zu beraubten, seinen Willen auf eine eben so wirksame Weise zu offenbaren, als ein anderer Theil des gleichen Volkes; das ist, mit einem Wort: ohne die Oberherrschaft des Volks zu verlezen;

In Erwagung, daß es unschicklich wäre, einen Widerspruch zwischen dem 36. Art. dieser Constitution, welcher eine Umschaffung in der Stellvertretung vorschreibt, um dieselbe mit der Volkszahl in Verhältniß zu setzen, und dem 41. Art. zu suchen, der will, daß die Erneuerung des Senats zum vierten Theil geschehe, weil, wenn es auch wahr wäre, daß sich diese beiden Artikel nicht mit einander vereinbaren könnten, es nichts desto weniger gewiß ist, daß der erstere derselben auch zuerst ausgeführt werden soll; da er eine einleitende, vorbereitende und wesentliche Vorschrift für die Stellvertretung enthält; indessen der 11. nur die Erneuerungsart derselben für die ganze Zeitsfolge vorschreibt, und sie schon nach dem vorhergehenden 36. Art. eingerichtet voraussetzt.

In Erwagung endlich, daß nichts leichter ist, als den Willen dieser beiden konstitutionellen Gesetzen zugleich zu erfüllen, einerseits dadurch, daß für den austretenden Viertel die Anzahl der Mitglieder genommen wird, um welche in den minder bevölkerten Kantonen die Stellvertretung vermindert werden soll; und anderseits dadurch, daß der eins

tretende Viertel der neu zu erwählenden Deputirten von den Kantonen zusammengesetzt wird, welche bis jetzt, in Rücksicht auf ihre Volkszahl, noch nicht genug geliefert hatten.— Eine Verfahrungsart, welche, indem sie die vorgesetzten Endzwecke erfüllt, den Willen der Constitution vollzieht, ohne sie sonst zu verleuzen, weil sie gar nicht sagt, wie der Viertel der austretenden Glieder ausgeschlossen werden soll;

hat der grosse Rath beschlossen:

1. Dieses Jahr, beim Herbst-Equinoctium, soll ein Viertheil der Mitglieder des Senats austreten.

2. Dieser Viertheil besteht aus 18, weil Helvetien in 18 Kantonen eingetheilt ist, von denen jeder 4 Mitglieder im Senat hatte.

3. Um diese Anzahl von 18 Austretenden zu erhalten, werden zuerst die Mitglieder darunter begriffen, welche in den weniger bevölkerten Kantonen vermindert werden sollen, um die National-Stellvertretung mit der Volkszahl jedes Kantons genau ins Verhältniß zu setzen.

4. Diese Heruntersetzung der Mitglieder, welche sich in zu grosser Anzahl befinden, geschieht durch das Loos unter den Deputirten des gleichen Kantons.

5. Also soll nach der angehängten Bevölkerungs-Tabelle, und den daraus herrührenden Berechnungen austreten:

Aus der Deputation vom Aargau 1 Mitglied.

Aus derjenigen von Baden	1	—	
—	Basel	2	—
—	Bellenz	3	—
—	Oberland	2	—
—	Schaffhausen	3	—
—	Solothurn	2	—
—	Wallis	1	—
—	Waldstätten	1	—

zusammen 16 Mitglieder.

6. Die beiden andern Repräsentanten, welche noch aus dem Senat austreten sollen, um die Zahl der achtzehn vollständig zu machen, sollen aus allen Deputirten der Kantonen, welche durch die oben bemeldte Heruntersetzung nicht gelitten haben, durch das Loos gezogen werden.

7. Die achtzehn erledigten Stellen werden durch die Kantonen, welche bis jetzt nicht ihre behörende Anzahl Deputirte in der National-Stellvertretung hatten, zu machende Ernennungen ersetzt.

8. Also soll nach der Volkstabille in den Senat erwählen:

Der Kanton Bern 4 neue Glieder.

—	—	Leman	3	—	—
—	—	Santis	3	—	—
—	—	Zürich	6	—	—

zusammen 16 neue Glieder.

9. Was die beiden andern Stellen betrifft, welche die Zahl der achtzehn vollständig machen, und die durch die Ziehung des Looses unter allen Deputirten der Kantonen, welche keine Heruntersetzung erlitten, erledigt worden, so sollen dieselben durch die in den Kantonen zu machenden Wahlen, welche diese durch das Loos herausgekommenen Mitglieder deputirt hatten, ersetzt werden.

10. Das Gesetz wird überdies die Ziehungsart des Looses und die Form der Wahl durch die Urs- und Wahlversammlungen bestimmen.

11. Wenn eine Irrung in der Berechnung der Bevölkerung statt hatte, oder wenn die Volkszahl in den folgenden Jahren sich ändern würde, so soll das Gesetz solches berichtigen.

12. Die Erneuerung des grossen Raths, welche künftiges Jahr statt haben soll, wird nach den gleichen Grundsätzen geschehen, welche für den Senat festgesetzt worden.

13. Die Deputirten aus den vom Feind besetzten Kantonen, die durch die Wirkung des gegenwärtigen Gesches aus dem gesetzgebenden Körper austreten sollen, fahren fort, ihre Entschädnisse zu beziehen, bis daß sie durch die Wiedereinnahme unsers Gebiets, oder durch den Frieden im Stande seien, heimzukehren.

Der Präsident zeigt an, daß er von dem Direktorium eine Botschaft erhalten habe, welche auf diesen Gegenstand Bezug hat; daher er sie verlesen läßt:

Das Vollziehungsdirektorium der elten und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der Zeitpunkt ist nicht mehr fern, wo die verfassungsmässige Erneuerung der öffentlichen Autoritäten durch die Volkswahlen vor sich gehen soll, ohne daß bis dahin diejenigen Gesetze, wodurch dieselbe naher bestimmt und angeordnet werden muß, ein Gegenstand Eurer Aufmerksamkeit und Eurer Beschäftigungen geworden wären. Neben der Erneuerung des Senats erfordert der Austritt von einem Theil des Obergerichtshofes, so wie der Kantonengerichte, der Verwaltungskammern und der Distriktsgerichte eine Reihe von Vorschriften, deren Ertheilung die Konstitution dem Gesetze überlassen mußte.

Die Besitznahme von sieben Kantonen, die sich in der Gewalt unsrer Feinde befinden, macht in Rücksicht der aus denselben abgesandten Oberrichter und auf den Fall ihres Austrittes hin eine besondere Bestimmung vonnothen. Da sich der 100. und 101. Konstitutionsartikel nicht über den Austritt

Der Suppleanten des Kantonsgerichts und der Verwaltungskammer erklärt, so ist auch diese Entscheidung dem Gesetze aufzuhalten, so wie die Aufhebung der Widersprüche, die in dem 102. Constitutionsartikel über die Erneuerung der Districtsgerichte enthalten sind. Eine ungleich weitläufigere Arbeit aber wird das Gesetz über die Zusammenberufung der Urversammlungen und Wahlcorps, so wie eine bestimmte und vollständige Wahlinstruktion erfordern, indem die Ausübung derjenigen Rechte, welche eine Hauptgrundlage unserer Verfassung ausmachen, nicht mehr der nemlichen Willkür und dem Zufalle kann überlassen bleiben, die in den ersten Volksversammlungen geherrscht haben. Wenn nun die Bekanntmachung dieser verschiedenen Gesetze und die Vorbereitung zu ihrer regelmässigen Vollziehung einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen erheischen, so darf die Abfassung selbst um keinen Augenblick aufgeschoben werden. Das Vollziehungs-Direktorium ladet Euch, Bürger Gesetzgeber, daher ein, dieselbe sogleich und unausgesetzt zum Gegenstand Eurer Berathung zu machen, und damit denjenigen Verwirrungen vorzukommen, die die unausbleibliche Folge eines langen Aufschubs seyn müssten.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sehr.
Mousson.

Underwerth fodert Verweisung dieser Bothschaft an die hierüber niedergesetzte Commission, welche mit dem Antrag des Direktoriums ganz einstimmig ist, und unausgesetzt arbeiten wird. Dieser Antrag wird angenommen.

Suter wünscht Vorzug für die Behandlung des Gutachtens, welches er im Namen der gestern über die in Aarberg ausgesetzte schwarz und rothe Fahne niedergesetzten Commission vorzulegen hat; wenn es aber eine lange Berathung veranlassen sollte, so zieht er seinen Antrag zurück.

Escher fodert, daß nun die Berathung des schon verlesenen Gutachtens nicht mehr verschoben werde, weil sonst wieder Zeit mit seiner Vorlesung in 3 Sprachen verloren würde.

Die Abmehrung ist zweifelhaft; Suter zieht seinen Antrag zurück, weil er hofft, man werde so geschwind über das verlesne Gutachten zur Tagesordnung gehen, daß auch sein Gutachten noch werde in Berathung kommen können.

Cattier widersezt sich der Zurückziehung von Suters Antrag.

Escher: Immer noch haben wir bloße Ordnungsanträge als ganz abgethan angesehen, sobald ihr Urheber sie zurückzog; überdem bedenkt, wie

dringend das vorgelesne Gutachten ist, welches durch einen bestimmten Schlüß sich an der Tagesordnung befindet, und zu dessen schleuniger Behandlung uns das Direktorium bestimmt aussodert; ich beharre auf meinem Antrag.

Suter: Das Gutachten über die gestrige Bothschaft des Direkt. ist wahrlich nicht minder wichtig, denn es hat die innere Ruhe der Republik zum Endzwecke, und diese ist doch gewiß eben so dringend, als die Wiederersezungsmethode des Senats; da mein Antrag so kraftig unterstützt wird, so beharre ich auf demselben.

Jomini stimmt Eschern bei, und findet es unschicklich, die Berathung über ein schon verlesnes Gutachten auf solche Art unterbrechen und aufschieben zu wollen.

Carrard ist gleicher Meinung, und bittet, daß endlich diese Uordnung bewirkenden Ordnungsanträge unterlassen, und dagegen dies wichtige Gutachten ohne weitere Unterbrechung behandelt werde.

Erlacher stimmt Sutern ganz bei, denn wenn die Republik nicht in Ruhe und Ordnung erhalten wird, so können die Urversammlungen zu Wiederbesetzung des Senats nicht gehalten werden.

Secretan folgt, denn er denkt, die Ruhe des Vaterlands hänge nicht von der etwas längern Beibehaltung der Wappen auf den Thürmen ab; hingegen sey es wichtig, daß wir endlich einmal wissen, ob wir eine föderalistische Republik sind oder nicht; er ist betrübt über diese Versuche, durch solche listige Hinterwege den verlesnen Entwurf auf die Seite zu schleben, und fodert also Beibehaltung der Tagesordnung. (Die Fortsetzung folgt.)

Erklärung.

Der Regierungs-Statthalter des Kantons Basel in der helvetischen einen und untheilbaren Republik bezeuget hiermit: Daß ihn der Bürger Jakob Decker, Buchhändler und Buchdrucker allhier, durch die vorgelegte Originalcorrespondenz überzeugt, daß ein Betrüger, welcher im Monat Juni sich im Wirthshause zum Falken in Bern aufgehalten, den Namen des Deckerischen Hauses falschlicher Weise gemißbraucht, um verschiedenen Buchhändlern in Lausanne Bestellungen von Büchern zu ertheilen.

Da es nun dem Publico sowohl als dem B. Jakob Decker vorzüglich daran gelegen seyn muß, vor Schaden gesichert zu seyn, so wird derselbe autorisiert, diese Erklärung den öffentlichen Blättern einzurücken zu lassen.

Basel den 20. Juli 1799.

Unterschrieben: Der Regierungs-Statthalter
des Kantons Basel
Schmid.